

Satzung

des Angelvereins „Spreeaue e.V.“

§1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen: Angelverein „Spreeaue e.V.“, nachfolgend „AVS“ genannt.
- b) Er hat seinen Sitz in: 02694 **Malschwitz O.T. Baruth**.
- c) Er ist eingetragener Verein im Sinne des §21 BGB und ist im Vereinsregister unter der **Nr. 30338** eingetragen.
- d) Er ist Rechtsnachfolger der Ortsgruppe Baruth des Angelvereins“Spreetal“ Bautzen und ordentliches Mitglied des Angelverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V. im Landesverband Sächsischer Angler e.V.
- e) Der AVS ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- f) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der AVS ist im Sinne eines Vereins ein Zusammenschluss von Anglern, der sich das Ziel gesetzt hat, dass waidgerechte Angeln zu vertreten und zu verbessern.
Seine Ziele will er erreichen durch:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den zu betreuenden Gewässern des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V.
- b) Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung der Angelgewässer und angrenzender Bereiche.
- c) Beratung und Schulung bzw. Fortbildung der Mitglieder, aber auch Bürger in Fragen des Umweltschutzes, des Naturschutzes sowie der waidgerechten Durchführung der Angelfischerei.
- d) Mitarbeit in Gremien des Umwelt- und Naturschutzes.
- e) Förderung der Vereinsjugend.
- f) Förderung des Castingsportes.
- g) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit über Aufgaben, Ziele, Maßnahmen und Erfolge des AVS.
- h) Der Verein vertritt Interessen der Angler in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Körperschaften.
- i) Förderung von Vereinsveranstaltungen zur Durchführung der vorher genannten Ziele.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittels des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden,. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann werden wer das **9.** Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann nach 2 Jahren neu gestellt werden.
- b) Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden.
- c) Mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten können Kinder ab dem 9. Lebensjahr Mitglied werden. Mit der Unterschrift des Erziehungsberechtigten verpflichtet sich dieser, die Beiträge und Gebühren für das Kind zu zahlen.
- d) Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich hohe Verdienste um die Belange des Vereins erworben haben.
- e) Die Mitgliedschaft im AVS ist beitragspflichtig.
- f) Die Höhe des Beitrages wird jährlich, entsprechend der Erfordernisse, auf Beschluss des Vorstandes auf der Grundlage der Beitragsordnung des AV „Elbflorenz“ Dresden e.V. festgelegt.
- g) Jedes Mitglied hat das Recht des Erwerbs von Erlaubnisscheinen. Voraussetzung ist der Besitz eines gültigen Fischerscheines entsprechend dem Landesfischereigesetz.
- h) Aufnahmegebühren werden jährlich neu vom Vorstand, entsprechend der Notwendigkeit, festgelegt.

§4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) **durch Austritt:** Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge für das laufende Jahr zu entrichten.
- b) **Automatisch: zum 1.1. des Geschäftsjahres**, wenn das Mitglied mit der Bezahlung fälliger Beiträge und sonstiger Verpflichtungen in Verzug ist und **bis spätestens zum 30.04. des Geschäftsjahres diese nicht beglichen hat.**
- c) **durch Ausschluss:** Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - ca) gegen die Regeln oder gegen anerkannte Sitten und Fairness grob verstoßen hat.
 - cb) das Ansehen und die Interessen des AVS schwer geschädigt hat.
 - cc) wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - cd) gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
 - ce) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
 - cf) gegen gesetzliche Bestimmungen des Umweltschutzes verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein.

Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im AVS. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen bestehen nicht.

Vereinspapiere bzw. -abzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

Beitragsrückstände sind zu zahlen.

§5 Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder des Erlaubnisscheines für alle oder nur bestimmte Gewässer.
- b) Zahlung von Geldbußen von bis zu 250.000 Euro.
- c) Verweis mit oder ohne Auflagen.
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflagen.
- e) Mehrere der vorgenannten Möglichkeiten nebeneinander.
- f) Strafen entsprechend der Richtlinien des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V.

Die Disziplinarmaßnahmen treten durch den Beschluss des Vorstandes in Kraft.

Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Einrichtungen und Gewässer des AVS zu nutzen.

Mitglieder sind verpflichtet:

- a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- b) sich gegenüber den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnung zu befolgen.
- c) den Zweck und die Aufgabe des AVS zu erfüllen und zu fördern.
- d) die staatliche Fischereiprüfung abzulegen.
- e) die fälligen Gebühren bzw. Beiträge gemäß der Beitragsordnung ohne besondere Aufforderung an den AVS zu entrichten.

Stichtag ist der 30.04. des Kalenderjahres, danach ist das Mitglied ohne Mahnung in Verzug.

Die im Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. und dem AVS festgelegten Gebühren sind jährlich im Voraus an den AVS zu entrichten.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige finanzielle Verpflichtungen

(innerhalb des Geschäftsjahres) nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden können. Der Vorstand beschließt und gewährt **bei Jubiläen Zuwendungen für das Mitglied.**

§7 Organe des AVS

Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

Zu 1.

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einen Schatzmeister, Schriftführer, Gewässerobmann, Obmann für Angeln und dem Jugendwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des AVS, soweit dieses nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten ist.

Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der AVS-Obliegenheiten mitzuwirken. Die Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks gerichtet sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen.

Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend ist.

Zu 2.

In jedem Kalenderjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 1 Monat einberufen.

Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, sie hat schriftlich zu erfolgen.

Unter anderem gehört zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, sowie der Berichte des Revisors.
2. Die Entlastung des Vorstandes.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl des Vorstandes und der Revisoren.
4. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages.
5. Satzungsänderung.
6. Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes.
7. Verschiedenes:
 Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
8. Ohne Satzungsänderungen kann der AVS auf Beschluss einer Mitgliederversammlung Mitglied weiterer Angler- und Naturverbände werden.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Niederschriften werden vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§8 Revisoren

Für die Dauer einer Wahlperiode des Vorstandes werden 2 Revisoren durch die Mitgliedschaft gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im AVS bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen, am Jahresschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis zur Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§9 Auflösung des AVS

Der AVS kann nur auf Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des AVS oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks (gemäß §2) wird das Vereinsvermögen, das nach der Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, dem Angelverein „Elbflorenz“ Dresden e.V. mit der Aufgabe übergeben, es so lange zu verwalten, bis es für gleiche Zwecke anderen gemeinnützigen Vereinen übergeben werden kann.

§10 Zulässige Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, formal-juristische Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern des AV „Spreeaue“ Baruth e.V. am 28.12.2011 beschlossen und tritt mit Eintragung in des Vereinsregister in Kraft.